

AZ: 4605/16

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Gaslieferungsvertrages.

Die Beschwerdeführerin erteilte am 18.07.2016 der Beschwerdegegnerin telefonisch einen Auftrag zur Gaslieferung für zunächst 24 Monate. Mit Schreiben vom 26.07.2016 übersandte ihr die Beschwerdegegnerin eine Kopie des maschinell von der Beschwerdegegnerin ausgefüllten Bestellformulars, die eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthielt. Nach Erhalt der Lieferbestätigung, die auch einen Abschlagsplan enthielt, sandte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin am 02.09.2016 sowie am 05.09.2016 Widerrufsschreiben. Die Beschwerdegegnerin akzeptierte den Widerruf nicht. Sie beliefert die Beschwerdeführerin seit September 2016. Die ursprünglich auf 30,00 EUR kalkulierten Abschlagszahlungen senkte die Beschwerdegegnerin zwischenzeitlich auf 18,00 EUR.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei von einem Telefonwerber der Beschwerdeführerin angerufen worden. Einer Beauftragung habe sie am Telefon nur deshalb zugestimmt, weil ihr von dem Werber mehrfach versichert worden sei, der Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin beinhalte günstigere Preiskonditionen als ihr bis dahin bestehender Vertrag. Dies sei aber nicht der Fall. Vielmehr sei insbesondere der von der Beschwerdegegnerin verlangte Grundpreis von brutto 15,99 EUR/Monat gegenüber dem Grundpreis ihres bisherigen Versorgers von brutto 4,93 EUR/Monat stark überhöht. Bei ihrem bisherigen Anbieter habe sie lediglich Abschläge von 6,00 EUR pro Monat bezahlt. Die Beschwerdegegnerin habe auch nicht erläutert, wie sich der neu festgesetzte monatliche Abschlag von 18,00 EUR zusammensetze.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin die umgehende Beendigung des Liefervertrages.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine vorzeitige Vertragsauflösung ab.

Sie ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe das ihr eingeräumte Widerrufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt. Anfang September 2016 sei die Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsschluss bereits abgelaufen gewesen. Die monatlichen Abschläge habe sie auf der Grundlage des von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Vorjahresverbrauchs von 96 kWh von ursprünglich 30,00 EUR auf 18,00 EUR monatlich gesenkt.

II.

Im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten sich die Beteiligten auf eine Beendigung des Liefervertrages zum 31.08.2017 einigen.

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin unstreitig im Juli 2016 telefonisch einen Lieferauftrag erteilt. Soweit die Beschwerdeführerin die nach den Angaben der Beschwerdegegnerin Ende Juli 2016 mit der Auftragsbestätigung versandte Widerrufsbelehrung erhalten hat, ist sie auch dem Gesetz entsprechend über das ihr zustehende Widerrufsrecht informiert worden. Am 02.09.2016 war die Widerrufsfrist von 14 Tagen ab Vertragsschluss (Zugang der Widerrufsbelehrung) mutmaßlich bereits abgelaufen.

Es bleibt unklar, ob die Beschwerdeführerin ihre Willenserklärung zum Abschluss des Liefervertrages wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten hat. Ihre Reklamationsschreiben könnten insofern auch als Anfechtungserklärungen zu sehen sein. Im Schlichtungsverfahren kann aber nicht aufgeklärt werden, welchen Inhalt genau das Telefongespräch mit dem Vertriebspartner der Beschwerdegegnerin hatte. Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, ihr seien im Verhältnis zum vorherigen Vertrag günstigere Konditionen suggeriert worden. Zu der Frage, ob die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin vor dem Telefonat ihre Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken gegeben hatte, hat die Beschwerdegegnerin sich nicht näher geäußert. Die Beschwerdeführerin hat offenkundig nur einen so geringen Jahresverbrauch an Erdgas, dass beim vorherigen Anbieter eine monatliche Abschlagszahlung von 6,00 EUR zur Deckung der voraussichtlichen Jahreskosten ausreichte. Bei einem geringen Erdgasverbrauch wirkt sich ein höherer Grundpreis proportional stärker aus als bei einem hohen jährlichen Verbrauch. Die Differenz zwischen dem Grundpreis des Vertrages mit der Beschwerdegegnerin von 15,99/ Monat und dem Grundpreis des vorherigen Anbieters von 4,93 EUR/Monat spricht dafür, dass die Beschwerdeführerin den neuen Preiskonditionen nicht zugestimmt hätte, wäre ihr die Preisdifferenz bei der telefonischen Bestellung hinreichend deutlich gewesen. Weil die Beschwerdeführerin nach ihren Angaben die anfallenden Energiekosten sorgfältig kalkulieren muss, um das monatliche Rentenbudget nicht zu überschreiten, ist es nachvollziehbar, dass sie nicht in einen teureren Tarif wechseln wollte.

Um die mit einem Gerichtsprozess verbundenen Kostenrisiken für die Beteiligten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass der Liefervertrag bereits nach einem Belieferungsjahr zum 31.08.2017 beendet wird. Eine Schlichtung dient der Herbeiführung einer gütlichen Einigung und erfordert in aller Regel ein beiderseitiges Nachgeben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beteiligten einigen sich dahingehend, dass der Gasliefervertrag zum 31.08.2017 beendet wird.
2. Die Beschwerdeführerin bezahlt bis zum Lieferende die von der Beschwerdegegnerin kalkulierten monatlichen Abschläge von 18,00 EUR.
3. Nach dem Lieferende rechnet die Beschwerdegegnerin zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen ab.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Januar 2016

Jürgen Kipp
Ombudsmann